



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209-14 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at
www.jeging.at

Zl. 120-24/2023

Jeging, am 18.10.2023

Sachbearbeiterin: Elfriede Strasser

Betroffene Straße 1

Total- bzw. halbseitige Sperre der öffentlichen Straße „ISG Zufahrtsstraße“, Grundstück Nr. 1101/2, Tennisplatzstraße Grundstück Nr. 1106/21 (Teilbereich), KG 40113 Jeging, zur Durchführung von Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

Betroffene Straße 2

Totalsperre der öffentlichen Straße „Zufahrtsstraße Pfarrhof“, Grundstück Nr. 1234 (Teilbereich), KG 40113 Jeging, zur Durchführung von Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

Betroffene Straße 3

Halbseitige Sperre der Oberedt Gemeindestraße, Grundstück Nr. 1233/2 (Teilbereich), im Kreuzungsbereich zur Mattseer Landesstraße L505, KG 40113 Jeging, zur Herstellung des Wasseranschlusses für das Objekt Jeging 7

VERORDNUNG

der Gemeinde Jeging vom 18.10.2023 betreffend Verkehrsmaßnahmen

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht – Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt, („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit. a Ziff 5 StVO 1960).
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gem. § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

Gemäß § 43 Abs. 1 a StVO 1960 werden die im Bescheid der Gemeinde Jeging vom 18.10.2023, Zl. 120-24/2023, genannten Verkehrsbeschränkungen verordnet.

Der dafür maßgebliche Inhalt des Bescheides wird im Anhang angeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christoph Weitgasser

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen an der Pram
2. Polizeiinspektion Mattighofen, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 4
3. z.d.A.

Anhang:

Bescheid vom 18.10.2023; Zl. 120-24/2023